

5. Informationen zu den Richtlinien der BNP Paribas S.A. als Finanzberater zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung¹

Stand: 25. März 2024

Klassifizierung und Auswahl der Finanzinstrumente durch BNP Paribas S.A.

Die Klassifizierung und Auswahl von Finanzinstrumenten in Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basiert auf:

- a. **Die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Emittenten für jedes Finanzinstrument dargelegten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:** Ein Finanzinstrument wird als ESG-konform im Sinne der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI²) betrachtet, wenn mindestens einer der verbindlichen PAI in den Kategorien Umwelt (E), Soziales (S) oder Unternehmensführung (G) berücksichtigt wird.
- b. **Aktien und Anleihen:** Die Methodik, die auf dem Datenfluss von BNP Paribas Asset Management basiert, bewertet die Nachhaltigkeit von Aktien und Anleihen unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien im Zusammenhang mit den Aktivitäten und Praktiken des Unternehmens sowie unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien des Sektors, in dem das Unternehmen tätig ist. Im Rahmen der eigenen ESG-Bewertung berücksichtigt BNP Paribas Asset Management die verpflichtenden PAI. Hier dient zur weiteren Darstellung auch das Dokument „**Sustainability Risk Integration and PAI Considerations**“ [<https://bnpp.lk/EMPpe0>], Appendix 1 Mandatory Corporate Indicator, aus dem hervorgeht, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Bewertungsmethodik verankert sind.

Die von BNP Paribas S.A. im Rahmen der Finanzberatung durchgeführte Analyse erlaubt, soweit möglich, eine Klassifizierung von Finanzinstrumenten entsprechend der MIFID II „Nachhaltigkeitspräferenzen“³.

Bei der Beratung zu Nachhaltigkeitsfaktoren für Aktien und Anleihen berücksichtigt BNP Paribas S.A. die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI Nummer 10: die UNGC-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die zum Ausschluss von Unternehmen führen können, die in bestimmten Sektoren tätig sind. PAI Nr. 10 wird auf Grundlage der „Responsible Business Conduct Richtlinie“ (RBC) des BNP Paribas Asset Managements berücksichtigt und adressiert, die Unternehmen auf Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen hin bewertet und ausschließt.
- PAI Nummer 14, das Engagement in umstrittenen Waffen: Die folgenden Übereinkommen über umstrittene Waffen werden bei der Prüfung und Betrachtung von PAI Nr. 14 berücksichtigt: das Oslo-Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (2008), das Ottawa-Abkommen zum Verbot von Antipersonenminen (1999), das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (1972) und das Chemiewaffenübereinkommen (1993). Alle Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, werden ausgeschlossen.

BNP Paribas S.A. berücksichtigt bei der Beratung zu Nachhaltigkeitsfaktoren von externen Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie empfohlenen Fonds und ETFs die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI Nummer 10 für den Anteil des Kundenportfolios mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II: UNGC-Grundsätze und Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Zu diesem Zweck prüft BNP Paribas S.A. die European ESG Templates (EET) und die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen innerhalb der Verkaufsprospekte, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 10 berücksichtigt wird. Bei Nichtberücksichtigung unternimmt BNP Paribas S.A. Schritte, um Risiken zu mindern und/oder die Exposition gegenüber PAI Nr. 10 Verstöße zu minimieren.
- PAI Nummer 14 für den Anteil des Kundenportfolios mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID II: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Zu diesem Zweck prüft BNP Paribas S.A. die European ESG Templates (EET) und die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Informationen innerhalb der Verkaufsprospekte, um sicherzustellen, dass PAI Nr. 14 berücksichtigt wird. Bei Nichtberücksichtigung und/ oder einer Exposition wird das Finanzprodukt ausgeschlossen.

Um Zweifel auszuschließen, erwägt BNP Paribas S.A. zum jetzigen Zeitpunkt keine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei derivativen Finanzinstrumenten und bei Finanzprodukten die gemäß der Offenlegungsverordnung nach Artikel 6 eingestuft sind.

Für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen (RTO) und/oder kundenseitigen Aufforderungen erhält der Kunde keine Beratung und keine Anlageempfehlungen. In diesem Fall berücksichtigt BNP Paribas S.A. die oben genannten PAI nicht.

¹ Gemäß Artikel 4.5a SFDR und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (SFDR-RTS)

² PAI in Tabelle 1 der Anlage 1 der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) aufgeführt

³ Artikel 2 Absatz 7 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 zu MIFID II